



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.41 RRB 1927/0756**
Titel **Straßen.**
Datum 28.04.1927
P. 297

[p. 297] Die Baudirektion berichtet:

1. Durch Regierungsratsbeschluß vom 25. November 1926 wurde dem von der Gemeinde Thalwil vorgelegten Projekt für den Ausbau des zwischen den Straßen I. Klasse Nrn. 3 und 4 liegenden 235 m langen Straßenstückes beim Aufnahmsgebäude und Güterschuppen vorbei zugestimmt und die Übernahme als öffentliche Straße nach Ausführung der Verbesserungen unter bestimmten Bedingungen zugesichert.

2. An die zu Fr. 88,211 veranschlagten Kosten wurde ein Beitrag von Fr. 10,000 zugesichert, in der Meinung, daß das kantonale Betreffnis nicht größer sein solle als das der Bundesbahnen, deren Leistungen zirka Fr. 10,210 angeschlagen waren. Damit wäre der Kostenanteil der Gemeinde Thalwil für die von allen Beteiligten als notwendig betrachtete Verbesserung auf Fr. 68,000 zu stehen gekommen. Die Gemeinde hätte also zirka sieben Neuntel, S. B. B. und Kanton je einen Neuntel der Kosten zu tragen gehabt.

3. Der Gemeinderat Thalwil gab deshalb bald im Zusammenhang mit den Trottoirbauten und der Fahrbahnverbreiterung der Seestraße bei der Fabrik Schwarzenbach vorbei und bei Bekanntgabe des p[r]ojektierten Seestraßenausbaus eindeutig zu erkennen, daß die Gemeinde ein Interesse für die Verbesserung der Seestraße habe und die finanziellen Konsequenzen übernehme, wenn auch der Kanton entsprechendes Interesse an den Straßenverbesserungen zeige, die zurzeit der Gemeinde am nächsten liegen.

Gleichzeitig erklärte aber auch der Gemeinderat Thalwil den S. B. B., daß ihre Offerte unannehmbar sei.

4. Zur Erledigung der für die Gemeinde Thalwil dringend gewordenen Angelegenheit fand am 12. April 1927 eine Besprechung zwischen den Organen der S. B. B., des Kantons und der Gemeinde Thalwil statt. Der Vertreter des Gemeinderates Thalwil glaubte eine Kostentragung zu gleichen Teilen als billig in Vorschlag bringen zu dürfen. Die Organe der S. B. B. lehnten eine solche Beteiligung ab und offerierten die kapitalisierten Unterhaltskosten der Bahnhofvorplätze und eine kleine Entschädigung für allgemeine Verbesserungen. Der Vertreter des Kantons nahm den Standpunkt ein, die Leistung des Kantons dürfe hinter der der S. B. B. zurückstehen, weil er den S. B. B. und der Gemeinde Unterhaltskosten abnehme. Vorbehältlich der Genehmigung der zuständigen Instanzen wurde folgender Verteiler von allen Vertretern als annehmbar befunden:

Anteil der S. B. B.	Fr. 25,000
Anteil des Kantons	“ 22,000
Anteil der Gemeinde (Rest)	“ 41,000
Zusammen	Fr.88,000.



Unter nochmaliger eingehender Begründung ersucht der Gemeinderat Thalwil mit Zuschrift vom 13. April 1927 um Zuerkennung eines Beitrages von Fr. 22.000 an die Kosten der Verbesserung auf dem Bahnhofplatze.

5. Dem Gesuche sollte entsprochen werden, sowohl aus Rücksichten auf den in nächster Zukunft durchzuführenden Ausbau der Seestraße, wie auch aus Gründen der Billigkeit überhaupt. Hätten die S. B. B. zum vorneherein eine angemessene Leistung offeriert, so hätte auch der Kanton sich in ähnlichem Verhältnis beteiligt; weil das nicht geschehen ist, durfte eine erste Zusicherung das Maß der Leistung der S. B. B. nicht übersteigen. Im übrigen gelten die Bedingungen des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2320 vom 25. November 1926.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der durch Beschluß vom 25. November 1926 festgesetzte Beitrag an die Herstellung der Fahrbahn mit Kleinsteinpflasterung und die Anlage der hierfür erforderlichen Entwässerungsanlagen auf dem Verbindungsstück der Straßen I. Klasse Nrn. 3 und 4 beim Bahnhof Thalwil vorbei wird auf Fr. 22,000 erhöht (Titel XI. C. d. 2, Straßenunterhalt). Die übrigen Bedingungen bleiben dieselben.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil, an den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]